

# Zukunft von Kirchengebäuden im Erzbistum Paderborn

Entwurf der Steuerungsgruppe

## Einführung

Die Situation der christlichen Kirchen in unserem Land ist zurzeit in mancher Hinsicht sehr schwierig. Vielfach fühlen sich die Christen auf dem Rückzug: Die Zahl der Christen nimmt ab, die Zahl der praktizierenden Christen noch mehr; der Einfluss der christlichen Kirchen auf das Leben der Gesellschaft scheint ebenfalls immer mehr zu schwinden. Viele Christen resignieren immer mehr angesichts der stärker werdenden Schwierigkeiten.

In manchen Gegenden Deutschlands sind die Christen auch schon zu einer marginalen Minderheit geworden, die in ihren Anliegen kaum noch wahrgenommen wird. Gerade im Osten Deutschlands gibt es völlig entchristlichte Landstriche. Die nationalsozialistische und kommunistische Diktatur haben dort ganze Arbeit geleistet. Und doch: Stimmt es, dass das Christentum dort ganz verschwunden ist? In vielen Fällen bewahrheitet sich das Wort Jesu: *„Wenn sie schweigen, werden die Steine schreien.“* Es gibt fast keinen Ort in Deutschland, an dem nicht die Steine die Botschaft von Gott in die Welt hinausschreien: ob es die großen Dome sind oder die kleinen Dorfkirchen, die zumeist topografisch den Ortsmittelpunkt darstellen. Sie sind – inzwischen oft wenig verstandene – Monumente, die aber (noch) Zeugnis ablegen von der Größe Gottes und von seiner Gegenwart in dieser Welt. Eines können wir immer wieder in unseren Tagen beobachten:

Selbst Nichtgläubige oder dem Glauben fernstehende Menschen empfinden die heilige Aura dieser Räume, erfahren sie als Orte eines Weges zu Spiritualität und Sinn. Sie verweilen gerne darin und entzünden in unseren Kirchen immer wieder eine Kerze. So können wir erahnen, wie wichtig diese steinernen Fingerzeige in unseren Städten und Dörfern sind. Sie sind nicht nur ein Zeugnis der Vergangenheit und schon gar nicht nur Ausdruck einer sich verändernden Kultur. Sie sind für Christen bleibende Zeichen der Gegenwart Gottes in unserer Welt. Umso mehr schmerzt es, wenn pastorale und ökonomische Realitäten uns zwingen, darüber nachzudenken, ob wir vorhandene Gotteshäuser noch brauchen und ob wir sie noch unterhalten können.

Die eben beschriebene Bedeutung der Kirchen macht deutlich, dass es gut überlegt sein will, ein Gotteshaus aufzugeben. Entschlüsse, die die Umwidmung, den Verkauf oder den Abriss einer Kirche zum Ziel haben, können nur die letzte Möglichkeit sein. Dennoch können wir nicht die Augen davor verschließen, dass sich die



Frage nach einer Umwidmung oder sogar dem Abriss einer Kirche auch bei uns stellen wird. Die anstehende Debatte, die in anderen Bistümern schon viel stärker geführt wird, kann aber vielleicht auch dazu führen, dass wieder Kräfte mobilisiert werden, die für den Erhalt der Gotteshäuser als solche eintreten. Oft werden solche Kräfte freigesetzt, wenn alle Beteiligten merken, dass es nun wirklich ernst wird. Die Diskussionen im Zusammenhang mit ständig schrumpfenden finanziellen Mitteln müssen nicht zu Resignation und Rückzug führen, sondern es können auch Kräfte freigesetzt werden, die neuen Schwung in unsere Gemeinden und in unsere Kirche bringen. Wir müssen ganz sicherlich gerade jetzt viele Anstrengungen unternehmen, damit unsere Kirchen auch weiterhin oder wieder zu Orten des Gebetes oder der Liturgie werden – Orte, die von der Mitte des Glaubens her ausstrahlen und den Menschen ein Gespür vermitteln, dass Gott auch heute den Weg mit uns geht.

Trotz aller Bemühungen um die Erhaltung unserer Kirchen wird es wahrscheinlich an einigen Orten nicht zu vermeiden sein, auch eine Schließung, Umwidmung oder in letzter Konsequenz sogar den Abriss einer Kirche zu betreiben. Um die Schwierigkeit unserer Situation zu ermessen, ist es gut, sich vor Augen zu führen, dass ein großer Teil unserer Kirchen erst in den letzten 100 Jahren gebaut wurde. Die Katholikenzahl war vielerorts so sehr gestiegen, dass eine Fülle von Neubauten erforderlich wurde. Wenn wir nur 50 Jahre zurückgehen, dann sind allein in der Zeit von 1964 bis heute im Erzbistum Paderborn 181 Kirchen neu gebaut oder großzügig erweitert worden. In den letzten 50 Jahren ist freilich die Zahl der Katholiken nicht gestiegen, vielmehr kontinuierlich kleiner geworden. Das macht deutlich, dass wir zunehmend Kirchen haben werden, die, selbst wenn unsere finanziellen Mittel reichen würden, nur noch schwer mit Leben gefüllt werden können.

Unsere Gemeinden und die ganze Kirche in unserem Land stehen vor der Herausforderung, sich einerseits den Problemen, die sich aus der vielerorts sinkenden Zahl der Katholiken und den knapper werdenden finanziellen Ressourcen ergeben, zu stellen und andererseits nicht zu resignieren, sondern mutig danach zu forschen, was die „Zeichen der Zeit“ bedeuten, um so mit Mut und Einsatz mit unseren Möglichkeiten für das Evangelium einzustehen. Gespeist wird dieses Bemühen aus der tiefen Überzeugung, dass die Welt auch heute Zeugen des Evangeliums braucht, dass sie Christus braucht und dass deshalb die Kirche einen unaufgebaren Auftrag für die Welt hat, für den (auch) unsere Kirchengebäude dauerhafte Zeugen sind.



## Ziele dieser Handreichung

Ziele dieser Handreichung sind es:

eine Hilfestellung zu geben, um die Bedeutung der Kirchengebäude für uns als katholische Christen genauer zu erkennen (vgl. die theologische Grundlegung)

zu ermutigen, sich mehr als bisher für die eigene Kirche einzusetzen und sie mit Leben zu erfüllen

Themenfelder und Beurteilungskriterien zu benennen, die für eine sachgerechte Situationsanalyse wichtig sind. Dazu gehören z. B.:

- Fragen zur pastoralen Situation des Pastoralverbundes, zu dem das Kirchengebäude gehört
- Fragen zur bau- und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Kirche
- Fragen zur städtebaulichen Bedeutung der Kirche
- Fragen zu möglichen Nutzungsalternativen
- Fragen zur Aktivierung bisher nicht genutzter Ressourcen
- Schritte eines Reflexionsprozesses zu benennen und Hinweise auf Hilfen seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn zu geben
- die liturgischen und kirchenrechtlichen Implikationen der möglichen Umwidmung einer Kirche zu benennen

Am Ende der Lektüre dieser Handreichung wird kein klares Ergebnis stehen können, ob eine Kirche noch gebraucht wird und ob sie weiterhin förderungsfähig aus Sicht des Erzbistums bleibt. Eine solche Entscheidung kann nicht durch die Beantwortung von hier vorgegebenen und notwendigerweise schematisierten Fragen getroffen werden, sondern ist das Ergebnis eines langen Reifungsprozesses. Dieser vollzieht sich stets, bezogen auf den je individuellen Einzelfall, nur im gemeinsamen und intensiven Gespräch aller Verantwortungsträger einer Gemeinde zusammen mit den zuständigen Stellen des Generalvikariates. Diese Handreichung soll der Vorbereitung, Initiierung und Begleitung eines solchen Prozesses dienen. Wenn es um die identitätsstiftende Bedeutung und die bleibende Notwendigkeit unserer Kirchen geht, gleicht kein Fall dem anderen. Deshalb sind auch die Fragen zur Situationsanalyse nur Anregungen, die einen genaueren Blick auf die örtlichen Gegebenheiten zwingend nach sich ziehen.

Im besten Fall wird der hier angeregte Reflexionsprozess dazu führen, dass sich wieder mehr Menschen mit ihrer Kirche identifizieren und neue Kräfte mobilisieren, um die Kirche als Ort der Liturgie und der gottesdienstlichen Versammlung zu erhalten. Wo sich aber Schritte hin zur Aufgabe einer Kirche nicht vermeiden lassen, soll die vorliegende Handreichung einen Leitfaden für den anstehenden Prozess bilden.



### Kirchengebäude als heilige Orte

Nach dem Zeugnis der Bibel ist nur Gott heilig. Dennoch kann der katholische Glaube in einem abgeleiteten Sinn nicht nur einzelne vorbildliche Menschen, sondern auch bestimmte Gegenstände und Orte als „heilig“ bezeichnen, weil sie in besonderer Weise auf Gott hinweisen. In diesem Sinne gelten auch die Kirchengebäude als „heilige“ Räume, weil in ihnen das Gebet und der Gottesdienst der Gemeinde stattfinden. Sie sind bewusst keine Mehrzweckräume, sondern dienen ausschließlich dem Gottesdienst und heben so dessen Bedeutung für den Glauben hervor. Der Versuch, Mehrzweckräume als Ersatz für reine Kirchengebäude zu installieren, ist weitgehend fehlgeschlagen. Die Sehnsucht des Menschen nach dem heiligen Ort ist stärker als jede Pragmatik! Dies wird auch darin deutlich, dass Kirchen ausdrücklich geweiht werden und dass umgekehrt eine Kirche, die nicht mehr als solche verwendet wird, dem alltäglichen Gebrauch zurückgegeben, d. h. profaniert wird. Die besondere Gegenwart Jesu Christi, wie sie für den Gläubigen mit der im Tabernakel aufbewahrten Eucharistie verbunden ist, betont dieses Verständnis des Kirchenraums noch einmal eindrücklich und macht die Kirchen auch außerhalb des Gottesdienstes zu besonderen Orten der Anbetung und des Gebetes. Die evangelischen Kirchen lehnen eine Bezeichnung des Kirchenraums als eines „heiligen“ Ortes in der Regel ab, weil sie darin die Gefahr einer unzulässigen Verdinglichung des allein von Gott kommenden Heiles sehen. Dass aber ein Kirchenraum, in dem sich die Gemeinde zum Gottesdienst versammelt, eine besondere Bedeutung hat und auf einmalige und unersetzliche Weise Zeugnis ablegt von Gott als dem allein Heiligen, ist ihnen selbstverständlich bewusst und prägt darum auch ihren Umgang mit den Kirchengebäuden. Dementsprechend ist beiden Konfessionen daran gelegen, dass in dem Fall, in dem eine Kirche aufgegeben werden muss, eine profane Nutzung dem Charakter des Gebäudes angemessen bleibt.

### Hilfen zur Situationsanalyse

#### Pastorale Aspekte

Viele Kirchengebäude setzen in der Mitte unserer Städte und Dörfer einen nicht zu übersehenden architektonischen Akzent, und nicht wenige sind schützenswerte Denkmäler. Doch Kirchen sind keine gewöhnlichen Gebäude. Für uns katholische Christen ist jede Kirche zunächst Haus Gottes, Haus für die Feier des Gottesdienstes der Gemeinde und Haus des Gebetes für jeden Einzelnen. Kirchengebäude haben für die Angehörigen von Pfarreien eine hohe emotionale Bedeutung, weil mit ihnen wichtige Schritte des Lebens- und Glaubensweges in Verbindung gebracht werden:

Taufe, Erstkommunion, Firmung, Hochzeit, Trauerfeiern für Angehörige. Unsere Kirchen sind steinerne Zeugen des Glaubens und – in ihrer architektonischen und künstlerischen Verschiedenheit – Gestalt gewordene Theologie. Der Kirchenraum dient zuerst der Liturgie. Seine Heiligkeit gründet in der Gegenwart Christi im eucharistischen Sakrament. Darüber hinaus bietet er Raum für die Feier der übrigen Sakramente und der Sakramentalien, für Wortgottesdienste, Andachten und Prozessionen. Kirchen bieten Raum für das persönliche Gebet des Einzelnen und sind Orte religiöser Traditionen. Jede Nutzungsänderung, Stilllegung oder gar der Verkauf oder Abriss einer Kirche muss im Vorfeld vor allem auch unter pastoralen Gesichtspunkten bedacht werden. In einer so wichtigen Frage wird es einen umfassenden Dialog und Beratungsprozess zwischen den verschiedenen Ebenen geben müssen, zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, zwischen den Gremien der Mitverantwortung und den Gemeindemitgliedern, zwischen der Pfarrei und dem Erzbischof. Ein solcher Weg, der möglicherweise mit der Entscheidung zum Abriss einer Kirche endet, ist ein schwieriger Weg. **Der Abriss einer Kirche ist – man kann es nicht oft genug wiederholen – nicht die erste Handlungsoption**, so bequem oder vielleicht auch ökonomisch sinnvoll diese Lösung manchmal ist. Bevor es zu dieser „Ultima Ratio“ kommt, sind viele andere Möglichkeiten zu prüfen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die kultische Nutzung durch nichtchristliche Religionsgemeinschaften. Dabei ist stets zu bedenken, dass Umnutzung und Abriss in der katholischen Kirche stark emotional besetzte Themen sind. Sie lassen sich nicht einfach pragmatisch abhandeln und erfordern hohe Sensibilität und die Bereitschaft, Trauerarbeit zu leisten. Die folgenden Ausführungen sollen Hilfestellungen sein, mit denen sich eine betroffene Gemeinde auf den Weg machen kann, sich einem solchen Entscheidungsprozess zu stellen.



Kirchen sind Gestalt gewordene Theologie

## Architektonische, städtebauliche, künstlerische und denkmalpflegerische Aspekte

Nach katholischem Verständnis, nach bewährter und stetiger Tradition sowie nach kanonischem Recht sind Kirchen heilige Orte, errichtet „ad maiorem gloriam dei“ – zur höheren Ehre Gottes. Durch die Weihe werden sie zur geheiligten Wohnstatt Gottes. Damit sind sie keine gewöhnlichen Immobilien, sie sind der profanen Nutzung durch den Menschen entzogen. Folglich können Kirchengebäude nicht vorrangig nach wirtschaftlichen Kriterien – nach umbautem Raum, der Zahl der Sitzplätze und ihrer Nutzungsintensität – bemessen und gewertet werden.

Neben den pastoralen Gesichtspunkten besitzt die Diskussion um die Qualität der Architektur und um ihre künstlerische Ausstattung eine besondere Bedeutung. Die Bewertung der baukünstlerischen und historischen Bedeutung eines Kirchengebäudes darf nicht allein vom Alter abhängig gemacht werden. Damit Urteile nach persönlichem Geschmack vermieden werden, ist baugeschichtliche und kunsthistorische Kompetenz erforderlich und einzubeziehen. Um also zu einer qualifizierten, sachlich angemessenen Bewertung zu gelangen, sollte die fachliche Beratung der zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Generalvikariat in Anspruch genommen werden. Diese sind auch Ansprechpartner bei allen Fragen zur Aufbewahrung oder weiteren Verwendung von liturgischen Ausstattungsstücken, die nicht mehr benötigt werden.

Alle Fragen um das Alter und den Rang eines Kirchengebäudes, das häufig eine lange und bewegte Baugeschichte besitzt, müssen geklärt werden. Oft haben viele Generationen an den Kirchen mitgebaut. Ihr je eigenes Zeugnis der Frömmigkeit haben sie der Baugestalt des Gebäudes mitgegeben und dieses gemäß den sich wandelnden liturgischen Anforderungen umgestaltet und geprägt. Dies gilt nicht nur für Kirchen aus dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein, sondern oft ebenso für neuere Kirchen, die durch ihre architektonische Qualität überzeugen.

**Häufig sind Kirchengebäude „Denkmäler“ im Sinn der staatlichen Gesetze.** Dies zeigt ihren Rang als künstlerische und historische Zeugnisse über den kirchlichen Rahmen hinaus. Als Bauwerke mit ortsbildprägendem Charakter bilden sie Fixpunkte im Weichbild der Bebauung, tragen sie wesentlich zum unverwechselbaren Charakter des Gemeinwesens bei. Dies begründet unter anderem das Interesse der staatlichen Denkmalpflege, die sich um den Erhalt des kulturellen Erbes sorgt. Das bezieht sich nicht nur auf die Baugestalt, sondern auch auf die Ausstattung der Kirche, die häufig bedeutende Kunstwerke umfasst, die als eingetragenes Denkmal registriert sind.



Kunstwerke, Denkmäler und Objekte persönlicher Erinnerung

Der technische und konstruktive Zustand eines Kirchengebäudes ist ebenso in den Blick zu nehmen. Die eventuell gegebene akute Notwendigkeit einer Reparatur muss immer ins Verhältnis gesetzt werden zur künftigen Perspektive des Gebäudes. Wo man sich etwa mit dem Gedanken trägt, eine Kirche „stillzulegen“, sie also winterfest zu machen und für mehrere Jahre zu schließen, ist dies von zentraler Bedeutung.

**Bei allen Überlegungen zur Zukunft eines Kirchengebäudes haben die Bemühungen um den Erhalt oberste Priorität.** Man sollte sich unbedingt Zeit nehmen, Vorgänge entschleunigen und behutsam und sachlich diskutieren. Wenn ein Verkauf oder Abriss ohne die notwendigen Auseinandersetzungen mit der architektonischen und künstlerischen Qualität geschieht, sind Fakten geschaffen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Die Kirchengemeinden, die mit solchen Fragen konfrontiert sind, sollten also nicht vorschnell handeln und sich nicht der Meinung hingeben, dass eine rasche Entlastung um jeden Preis die Lösung sein könne. Übrigens zeigen Erfahrungen in den Niederlanden, dass ein „Gesundshrumpfen“ durch Aufgabe und Verkauf von Kirchen zwar für den Augenblick hilft, dass sich die Kirche aber so gesellschaftlich marginalisiert und nicht mehr wahrgenommen wird. **Eine abgebrochene Kirche ist für alle Zeiten verloren; eine auf Zeit stillgelegte, still gewordene Kirche schenkt Erinnerung, bleibt Mahnung, fordert zum Nachdenken auf.**

Die Arbeitshilfe der deutschen Bischöfe sagt zu dieser Problematik:

*„Die Kirche wird ihre Lebendigkeit nur sichern können, wenn sie auch im Blick auf ihre Gebäude Zukunftsvisionen entwickelt und sich an den öffentlichen Denkmal- und Kunstdiskussionen beteiligt.“ (S. 15)*

## Wirtschaftliche Aspekte

### Finanzielle Leitlinien

Im Erzbistum Paderborn sind zurzeit ca. 880 Kirchen und ca. 364 Kapellen in insgesamt 214 Pastoralverbänden zu unterhalten. Viele dieser Kirchen/Kapellen sind denkmalgeschützt, prägen das Stadtbild und sind lebendige Glaubenszeugnisse. Der Betrieb und die Unterhaltung müssen von den Kirchengemeinden mit Unterstützung des Erzbistums sichergestellt werden. Für eine mittelgroße Kirche kostet eine Innen- und Außenrenovierung, die erfahrungsgemäß alle 20 bis 25 Jahre erfolgt, im Durchschnitt 500.000 €. Das bedeutet, dass eine jährliche Investitionsrücklage von ca. 25.000 € zu bilden ist. Bei der derzeitigen Förderung von Investiv-Maßnahmen an Kirchengebäuden (30 % Eigenanteil der Kirche und 70 % aus Kirchensteuermitteln) macht dies ca. 7.500 € p. a. als Baurücklage für eine Kirchengemeinde zuzüglich etwaiger nicht förderfähiger Kosten aus. Dazu kommen noch die jährlichen Instandhaltungskosten für kleinere Maßnahmen.

Der Kirchensteuerrat stellt derzeit den Kirchengemeinden jedes Jahr ca. 18 Mio. € zur Mitfinanzierung von Investivmaßnahmen zur Verfügung. Dies ist nach den Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinde eine der größten Haushaltspositionen im Erzbistum.

Demografische Entwicklungen und der Trend zur Verlagerung der Steuerbelastung auf die indirekten Steuern werden die Einnahmen aus Kirchensteuern des Erzbistums reduzieren und damit auch die Bauzuschüsse. Deshalb muss festgestellt werden, dass die mittelfristig verfügbaren Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln wahrscheinlich nicht ausreichen werden, um alle Kirchen auf dem heutigen Standard zu unterhalten. Das Erzbistum wird nur noch pastoral notwendige Kirchen unterstützen und bei diesen Kirchen nur die notwendigsten Investitionen, das heißt auch gegebenenfalls nur noch punktuelle Instandhaltung, fördern.

Jeder Kirchenvorstand wird sich die Frage „Was ist uns unsere Kirche wert?“ stellen müssen, und die Festlegung der notwendigsten Maßnahmen wird an Bedeutung gewinnen. Deshalb müssen Kirchengemeinden verstärkt bauliche Prioritäten festlegen und darüber nachdenken, wie die Kirchengemeinden selbstständig finanzielle Mittel zum Erhalt ihrer Kirchen sammeln. Dabei gilt es, moderne Methoden des Fundraisings anzuwenden. Es sollte über die Gründung eines Kirchbauvereins oder einer Kirchenbaustiftung nachgedacht werden, um kontinuierlich Finanzmittel anzusammeln. Gänzlich werden die Umwidmungen bzw. der Abriss von Kirchen nicht zu vermeiden sein.

Die Betriebs- und Investitionskosten der Kirchen und Kapellen werden zurzeit u. a. über die so genannten Sockelbeträge bei den Schlüsselzuweisungen finanziert. Diese Zuweisungen werden in absehbarer Zukunft aus den obigen Gründen voraussichtlich nicht weiter real ansteigen. Bei steigenden Energiekosten, Abgaben, Pflege und Reinigung wird es zunehmend schwieriger, neben Kosten für pastorale Verpflichtungen entsprechende Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Für Filialkirchen, Zweitkirchen, Kapellen oder Kirchen in Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung stellt sich dieses Problem aufgrund geringerer oder nicht vorhandener Sockelbeträge in noch drastischerer Form dar. Kostensenkungen, z. B. durch niedrigere Raumtemperaturen bis hin zu Kirchen ohne Heizung, wie es jahrhundertlang in unserer Region üblich war, könnten angedacht werden.

Auch kann im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit die Frage gestellt werden, ob ein Kirchengebäude von evangelischen Kirchengemeinden und katholischen Kirchengemeinden gemeinsam genutzt wird, um somit auch Kosten zu sparen.

## Optionen

Dieses Kapitel möchte Optionen aufzeigen, die möglich sind, wenn in der Gemeinde die Entscheidung reift, die ursprüngliche Funktion eines Kirchengebäudes zu verändern. Für die Beurteilung von Umnutzungsszenarien und die Entscheidungsfindung gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten. Dabei ist eines ganz wichtig: **Für jede Kirche muss, für sich betrachtet, die aktuelle und pfarreispezifische Lage eingeschätzt sowie bewertet und daran anschließend entschieden werden.**

### 1. Die Kirche bleibt ein liturgischer Ort

Mehrere Möglichkeiten sind denkbar:

#### 1.1 Nutzungspartnerschaften

Die Kirchengemeinde nutzt weiterhin das Kirchengebäude für ihre Gottesdienste, sie bietet das Gebäude aber auch anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für deren Gottesdienste an.

#### 1.2 Nutzungsübereignung

Das Kirchengebäude wird anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften (z. B. evangelischen oder orthodoxen Gemeinden) für eine liturgische Nutzung zur Verfügung gestellt.

#### 1.3 Besondere liturgische Nutzung

Das Kirchengebäude wird zukünftig als Citykirche, als Heimat für eine katholische muttersprachliche Gemeinde (ausländische Mission) oder eine Personalgemeinde genutzt. Auch kann darüber nachgedacht werden, ob sich das Kirchengebäude als Begräbnisstätte (Kolumbarium) eignet.

#### 1.4 Eingeschränkte liturgische Nutzung

Die liturgische Nutzung wird insoweit reduziert, dass der eigentliche Sakralraum deutlich verkleinert wird. Der so frei werdende Kirchenraum kann dann vorzugsweise für eine andere kirchliche Nutzung, z. B. Gemeinderäume (Pfarrheim) oder Verwaltungsräume (Pfarrbüro, Archiv, Sitzungsraum), verwendet werden. Dies wird zurzeit in drei Gemeinden unseres Erzbistums so geplant.

Möglich ist auch die Konservierung des Kirchengebäudes für einen Zeitraum z. B. von zehn bis 15 Jahren. In einem solchen Fall wird das Kirchengebäude vorübergehend stillgelegt oder aber z. B. nur in den Sommermonaten genutzt für Wortgottesfeiern oder auch Trauungen. Ebenso könnte man das Gebäude auch in den Sommermonaten stundenweise öffnen als Ort der Stille. (Im Falle einer solchen Nutzung ist eine Profanierung des Kirchengebäudes nicht notwendig, da zumindest teilweise eine weitere liturgische Nutzung erfolgt. In einem solchen Fall sollte nur das Allerheiligste entfernt werden.) Sollte für eine solche Nutzung das Kirchengebäude vom umbauten Raum her zu groß sein, ist auch der Abriss von Gebäudeteilen denkbar. Dabei würde man die zu nutzende Fläche möglicherweise deutlich verkleinern, der Ort des Gebetes aber bliebe erhalten.

## 2. Die Kirche wird profaniert und bleibt als Gebäude erhalten

### 2.1 Die Kirche bleibt Eigentum der Kirchengemeinde

In diesem Fall kann das Kirchengebäude zu kirchlichen und kulturellen Zwecken umgenutzt, vermietet oder verpachtet werden. Eine solche Umnutzung hat in vielen Fällen einen provisorischen Charakter und kann zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder zurückgenommen werden. Es sind Umnutzungen des Kirchengebäudes zu kirchlichen Zwecken möglich (z. B. caritative Institutionen, kirchliche Verwaltung, Museum, Depot für Sakralgegenstände, Archiv, Bibliothek usw.).

### 2.2 Die Eigentumsverhältnisse wechseln (die Kirche wird veräußert)

Wenn die Eigentumsrechte an der Kirche auf einen nichtkirchlichen Träger übergehen, hat dies endgültigen Charakter. In diesem Fall ist eine Profanierung in der Regel erforderlich. Der Verkauf eines Kirchengebäudes hat besondere Regelungen im Kaufvertrag zu berücksichtigen, z. B. baulicher Umgang mit dem Kirchengebäude, Nutzungseinschränkung, Rückfallklausel usw.

Mögliche Nutzungen durch den neuen Eigentümer sind folgende:

- liturgische oder pastorale Nutzung durch andere christliche Kirchen und Kirchengemeinschaften
- soziale oder kulturelle Nutzung durch öffentliche oder private Träger
- kommerzielle Nutzung mit entsprechenden Einschränkungen

**Die kultische Nutzung durch nichtchristliche Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich nicht möglich. Dies geschieht mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der katholischen Gläubigen.**

## 3. Das Kirchengebäude wird abgerissen

Der Abriss eines Kirchengebäudes im Erzbistum Paderborn ist der letzte und äußerste Lösungsweg (Ultima Ratio). Im Einzelfall kann der Abriss einer (nicht mehr benötigten, architektonisch und kunsthistorisch wenig bedeutenden) Kirche einer kostspieligen Bauunterhaltung oder einer unangemessenen Weiternutzung vorzuziehen sein. Wird eine Kirche abgerissen, kann das frei gewordene Grundstück zu kirchlichen Zwecken genutzt werden. Denkbar ist das Freihalten des „Kirchenortes“ mit einem eventuellen „Ersatz“ zur Erinnerung (z. B. Kapelle, Bilder, Kunstwerk usw.). Das Grundstück kann auch veräußert werden. Dem Erwerber aber sollte empfohlen werden, zumindest ein künstlerisches Zeichen, etwa eine Gedenktafel, zur Erinnerung an die frühere Kirche anzubringen.

## Profanierung von Kirchen und Kapellen aus kirchenrechtlicher Sicht

Kirchen und benedizierte Kapellen sind nach katholischem Kirchenrecht heilige Orte (vgl. can. 1205 CIC), an denen nur zugelassen werden darf, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient. Alles, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist, ist an diesen Orten verboten (can. 1210 CIC).

Das Kirchenrecht (can. 1212 CIC) kennt drei Fälle, in denen heilige Orte ihre Weihung verlieren:

- wenn sie zum größten Teil zerstört sind (etwa durch den Einsturz von Kirchenwänden),
- wenn sie tatsächlich dauerhaft profanem Gebrauch zugeführt werden (z. B. durch Okkupation durch staatliche Stellen),
- durch Dekret des zuständigen Ordinarius (Profanierungsdekret).

Im letzten Fall müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem bedarf es der Einhaltung bestimmter Verfahrensförmlichkeiten, wobei zwischen Kirchen im engeren Sinne und Kapellen zu unterscheiden ist.

Unter einer Kirche versteht man ein heiliges, für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht freien Zugangs haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich auszuüben (can. 1214 CIC). Als Kapelle bezeichnet man einen Ort, der mit Erlaubnis des Ordinarius für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt ist, wobei mit Zustimmung des zuständigen Oberen auch andere Gläubige Zugang erhalten können (can. 1223 CIC).

## Kirchen

Das Kirchenrecht nennt in can. 1222 CIC zwei Bedingungen, unter denen der Diözesanbischof eine Kirche durch Dekret profanem Gebrauch zuführen kann:

- 1 wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen (z. B. aufgrund von Baufälligkeit), oder
- 2 wenn andere schwerwiegende Gründe es nahelegen.

Für das Vorliegen der unter 2 genannten Bedingung räumt das Recht dem Ortsbischof einen weiten Ermessensspielraum ein. Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Der Priesterrat und – nach diözesanem Recht – der Dechant sind zuvor anzuhören.
- Es bedarf der Zustimmung derjenigen, denen Rechte an der Kirche zukommen.

*Dieses Kriterium ist im engen rechtlichen Sinne zu verstehen, sodass hier in erster Linie der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde angesprochen ist. Denkbar wäre auch das Vorhandensein weiterer Rechtsinhaber wie Stifter oder Träger von Patronatsrechten. Rechtlich nicht erforderlich ist die Befragung aller Gemeindemitglieder.*

- Für die Gläubigen darf kein seelischer Schaden entstehen.

*Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn durch eine Profanierung der einzige Kirchenraum einer Pfarrei ersatzlos wegfiel. Ein solcher Schaden ist hingegen noch nicht gegeben, wenn Gläubigen zugemutet wird, künftig einen etwas weiteren Weg zum Gottesdienst in Kauf zu nehmen.*

Für alle Fälle schreibt das Kirchenrecht vor, dass eine Profanierung der Kirche nicht verbunden sein darf mit einer Rückgabe zu unwürdigem Gebrauch. Falls kein Abriss erfolgt, ist also etwa durch eine Klausel im Kauf- oder Miet-/Pachtvertrag Sorge dafür zu tragen, dass der Gebrauch der vormaligen Kirche der früheren Heiligkeit des Ortes nicht diametral entgegensteht.

Zu beachten bleibt die besondere Bedeutung des Altares. Durch die Rückführung einer Kirche zu profanem Gebrauch verliert dieser nicht eo ipso seine Weihung oder Segnung (vgl. can. 1238 § 2 CIC).

Die Profanierung des Altares kann aber zugleich im Profanierungsdekret für die Kirche mit ausgesprochen werden (vgl. can. 1238 § 1 CIC). Sorge zu tragen ist für die Bergung der Reliquien.

Auch mit allen beweglichen Einrichtungsgegenständen der Kirche ist sorgfältig umzugehen.

## Kapelle

Für die Fälle, die zu einem Verlust der Weihung bzw. Segnung einer Kapelle führen können, gilt das zu Kirchen oben Gesagte in gleicher Weise (cann. 1224 § 2, 1212 CIC). Auch hier sind Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten, allerdings bedarf es nicht der besonderen weiteren oben genannten Verfahrensförmlichkeiten. Der Ermessensspielraum des Ortsordinarius ist hier also noch weiter.

Diözesanrechtlich ist zu beachten die „Allgemeine Ausführungsverordnung betreffend das Verfahren bei der Profanierung und Verlegung von Kapellen“ vom 25. Oktober 2001 (KA 2001, Nr. 220). Diese sieht eine Beteiligung des Dechanten am Verfahren vor.

## Profanierungsdekret

Die Profanierung erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs. Durch dieses Dekret verliert die Kirche oder Kapelle auf Dauer ihre Weihung bzw. Segnung und ist somit kein heiliger Ort mehr im Sinne von can. 1205 CIC.

## Anhang:

### Fragebogen

Die folgenden Fragesammlungen sollen dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat helfen, in erste Überlegungen einzutreten, ob und wie ein Kirchengebäude zukünftig genutzt werden oder aufgegeben werden soll.

#### A. Pastorale Fragen

- Welcher Raumbedarf besteht, um eine lebensfähige Gemeinde zu schaffen?
- Wie viele Kirchen und Kapellen gehören zur Gemeinde und zum Pastoralverbund?
- Um welche Art von Sakralgebäude handelt es sich (Pfarrkirche, Filialkirche, Nebenkirche, Sakralraum im Pfarrzentrum, Kapelle)?
- Wo liegt diese Kirche: im Zentrum, am Rande, im historischen Ortskern, in Neubaugebieten, im urbanen Lebensraum der Menschen oder in der freien Natur?
- Welche Gottesdienste werden wo gefeiert?
- Wie viele Gottesdienste werden gefeiert?
- Wird die Kirche neben der Feier der hl. Eucharistie für andere Gottesdienste genutzt (Stundengebet, Rosenkranzandacht etc.)?
- Ist die Kirche außerhalb der offiziellen Gottesdienste geöffnet?
- Wird sie aufgesucht?
- Wie wird sich die Anzahl der Gottesdienste entwickeln unter Berücksichtigung der rückläufigen Anzahl der Priester im Pastoralverbund / in der Gemeinde?
- Wie hoch ist die tatsächliche Anzahl der Kirchenbesucher?
- Wird die Kirche von der Gemeinde wirklich mitgetragen?
- Gibt es Kollekten zum Erhalt der Kirche?
- Wie ist das Engagement der Gemeinde bei größeren Baumaßnahmen?
- Wird die Kirche hauptberuflich oder ehrenamtlich gepflegt?
- Gibt es z. B. einen „Rentnerkreis“, der sich für die Kirche verantwortlich fühlt?
- Gibt es z. B. die Bereitschaft, für den Erhalt der Kirche andere Aktivitäten herunterzufahren (Prioritätendebatte) oder auf andere Gebäude zu verzichten?

- Wird das Kirchengebäude aufgegeben, welche Alternativen ergeben sich dann?
- Wie weit ist die nächste Kirche entfernt?
- Sind die Wege zumutbar?
- Sind die Menschen bereit, sich auf andere Gottesdienstorte einzulassen?
- Sind eventuell Fahrgemeinschaften möglich? Ist eine solche Möglichkeit realistisch?
- Welche demografische Entwicklung zeichnet sich im Einzugsgebiet der Kirche ab?
- Könnte es eine besondere liturgische Nutzung geben: Citykirche, Jugendkirche, Urnenkirche?
- Könnte der liturgische Raum verkleinert werden, und könnten Teile des Gebäudes anders genutzt werden?
- Könnte neben der Bestimmung für die Liturgie auch eine kulturelle Mischnutzung für die Kirche denkbar sein: Konzerte, Ausstellungen etc.?
- Könnte es Nutzungspartnerschaften mit anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften geben?
- Gibt es Möglichkeiten einer vollständigen Nutzungsänderung unter Wahrung kirchlicher Verfügungsrechte (öffentliche Nutzung)?
- Wie lange könnte das Gebäude für eine „Bedenkzeit“ stillgelegt werden?
- Wie sind die emotionalen Auswirkungen der Veränderung einzuschätzen, wenn die „Gründergeneration“ der Gemeinde noch lebt?

#### B. Fragen zu Art und Typ des Sakralgebäudes

Um welche Art von Sakralgebäude handelt es sich?

- Pfarrkirche
- Filialkirche/Nebenkirche/Kirche einer Pfarrvikarie mit oder ohne eigener Vermögensverwaltung
- Sakralraum im Gemeindezentrum
- Kapellen, anerkannte Gottesdienststationen
- Sonstige

### C. Bau- und kunsthistorische Fragen: Was für einen Kirchbau haben wir vor uns?

Aus welchem Jahrhundert stammt das Bauwerk?

- aus dem 9. bis 10. Jh. (karolingisch, ottonisch)
- aus dem 11. bis 13. Jh. (romanisch, frühgotisch)
- aus dem 14. bis 16. Jh. (hoch- und spätgotisch)
- aus dem 17. bis 18./frühen 19. Jh. (barock, klassizistisch)
- aus dem 19. bis frühen 20. Jh. (Historismus, Neugotik, Neuromanik, Neobarock)
- Ist es ein moderner Kirchbau aus dem 20. Jh.?
- Ist er vor 1945 entstanden?

#### C1.

- Welchen architektonischen Rang besitzt es?
- Handelt es sich um einen bedeutenden, architektonisch einzigartigen bzw. beispielgebenden Bau?
- Handelt es sich um einen liturgiegeschichtlich bedeutenden Bau? Beispiel: frühe Umsetzung der Theologie des II. Vatikanums
- Handelt es sich um einen Traditionsort bzw. bedeutenden Erinnerungsort der Bistumsgeschichte?

#### C2.

- Ist das Gebäude ein eingetragenes und damit „amtlich bestätigtes“ Denkmal?

#### C3.

- Welche zeichenhafte Bedeutung hat die Kirche im städtebaulichen Umfeld?
- Trägt das Gebäude entscheidend zur Ensemblewirkung im städtebaulichen Umfeld bei, oder ist es ein unauffälliges, am Rande stehendes Haus?
- Ist das Bauwerk als „Landmarke“ prägendes Zeichen des christlichen Glaubens in der Landschaft?

### D. Liturgie- und kunstgeschichtliche Fragen: Welche bedeutenden liturgischen Orte und kunstwerten Ausstattungstücke haben wir in unserer Kirche?

Aus welchem Jahrhundert stammt die Ausstattung?

Gibt es bedeutende Stücke (Altäre, Taufsteine, Orgel, Fenster, Bauplastik, Skulpturen, Gemälde, Möbel etc.)?

- aus dem 9. bis 10. Jh. (karolingisch, ottonisch)
- aus dem 11. bis 13. Jh. (romanisch, frühgotisch)
- aus dem 14. bis 16. Jh. (hoch- und spätgotisch)
- aus dem 17. bis 18./frühen 19. Jh. (barock, klassizistisch)
- aus dem 19. bis frühen 20. Jh. (Historismus, Neugotik, Neuromanik, Neobarock)
- der Moderne (Werkbund-, Bauhaus-Stil)
- aus der zweiten Hälfte des 20. Jh. / dem frühen 21. Jh. und von hoher Qualität

#### D1.

- Stammt die Ausstattung ganz oder zu Teilen aus der Entstehungszeit der Kirche?
- Bildet die Altarausstattung zusammen mit der Architektur ein Ensemble (Gesamtkunstwerk)?
- Gibt es architekturgebundene kunsthistorisch wertvolle Ausstattungstücke (z. B. in die Wand eingelassene Sakramentsträger)?
- Gibt es bewegliche, besonders wertvolle Ausstattungstücke?

#### D2.

- Ist die Ausstattung oder sind Teile von ihr im Kirchengebäude ein eingetragenes Denkmal?

#### D3.

- Gibt es bedeutende Stiftungen von lebenden Gemeindemitgliedern?

## E. Fragen zum bautechnischen Zustand des Gebäudes bzw. zu konservatorischen Anforderungen der Ausstattung

### E1.

- Welche Größe hat die Kirche?
- Hat sie im Vergleich zur aktuellen Größe der Gemeinde angemessen viele Plätze?
- Wie stellen sich die Betriebskosten pro Jahr dar?
- Können Betriebs- und Unterhaltungskosten mittel- bis langfristig sichergestellt werden?

### E2.

- In welchem Zustand ist das Kirchengebäude?
- Muss in nächster Zukunft (viel) in die Bauunterhaltung investiert werden, um es auf Dauer zu erhalten?
- Ist das Gebäude in einem guten Zustand?

### E3.

- In welchem Zustand befinden sich der Innenraum und die Ausstattung?
- Ist die Ausstattung in einem guten Zustand?
- Stehen in absehbarer Zeit größere konservatorische Maßnahmen an?
- Gibt es besonders empfindliche Ausstattungsstücke, die einer ständigen oder besonderen Pflege bedürfen?

## F. Falls das Kirchengebäude aufgegeben werden soll/muss: Wie gehen wir mit dem Gebäude um?

- Kann es abgeschlossen werden und (für eine gewisse Zeit und in der Hoffnung auf die Zukunft) stehen bleiben?
- Wohnen in der Nähe Gemeindemitglieder, die Aufsicht und Schlüssel-dienste übernehmen können?
- Kann das Gebäude umgebaut werden zu neuen tragfähigen Zwecken?
- Ist es von der Bausubstanz her geeignet, durch entsprechende Um- und Einbauten mehrere unterschiedliche Nutzungen aufzunehmen?
- Kann es verkauft werden?
  - a) Mit einer vertraglichen Bindung an die neue Nutzung?
  - b) Oder: Muss man das Gebäude aufgeben und abrechenen?

## Kontakte:

1. **Für pastorale Fragestellungen** steht die Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung.  
**Für die Begleitung pastoraler Suchprozesse** ist hier insbesondere das Angebot der Gemeindeberatung zu empfehlen.
2. **Für finanzielle und haushaltstechnische Fragestellungen** steht die Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung.
3. **Für bauliche und denkmalpflegerische Fragen** stehen das Diözesanbauamt und die Fachstelle Kunst – insbesondere für die liturgische Ausstattung und die Bewertung des beweglichen Kunstgutes – im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung.

## Literaturhinweise:

- a) Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 175 „Umnutzung von Kirchen“, 2003
- b) Prof. Dr. Michael Kunzler, Liturge sein – Entwurf einer Ars celebrandi, Paderborn, Bonifatius-Verlag 2007
- c) Albert Gerhards, Vom Unnützen und Umnutzen – Zur aktuellen Diskussion in der römisch-katholischen Kirche, in: Kunst und Kirche, 2004, Heft 3 „Kirchen: Zwischen Nutzung und Umnutzung“
- d) Dr. Herbert Fendrich, Was wird aus unseren Kirchen? Bistum Essen, Dokumente 05/2006
- e) Kirchen umbauen – neu nutzen – umwidmen, Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, ISBN 3-00-012683-X, <http://www.ekvw.de/Kirchliche-Themen.431.0.html>
- f) Forum „Kirche und Immobilien“ – Eine Dokumentation, Evangelische Kirche von Westfalen, <http://www.ekvw.de/Kirchliche-Themen.431.0.html>

*An dieser Arbeitshilfe haben mitgearbeitet:*

Pfarrdechant Andreas Kurte, Dekanat Höxter

Dechant Dr. Thomas Witt, Dekanat Büren-Delbrück

Pastor Dr. Burkhard Neumann, Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik

Domkapitular Thomas Dornseifer, Hauptabteilung Pastorale Dienste

Domkapitular Hubert Berenbrinker, Zentralabteilung Pastorales Personal

Dr.-Ing. Peter Ruhnau, Zentralabteilung Bauamt

Prof. Dr. Christoph Stiegemann, Diözesanmuseum/Fachstelle Kunst

Dirk Wummel, Hauptabteilung Finanzen

Dr. Michael Werneke, Sekretariat Kirchenrecht



